

Abstract (Zusammenfassung)

Das Recht ist aufgrund der großen Diversität an Leistungsgegenständen vor große Herausforderungen gestellt. Dienstleistungen und auch neue Vertragsgegenstände, wie Daten oder digitale Inhalte, gewinnen erheblich an Bedeutung. Besonders digitale Inhalte und damit einhergehende neue Geschäftsmodelle zwingen das Recht materielle und immaterielle Güter entsprechend vertragsrechtlich zu erfassen. Inwiefern das argentinische und das deutsche Recht diesen digitalen Wandel vertraglich abbilden können, wird in der vorliegenden Arbeit untersucht.

Im Vordergrund stehen dabei Fragen zu den Vertragstypen: Welche Funktionen übernehmen diese? Welche sind für digitale Inhalte relevant? Inwiefern lassen sich die Konzepte der klassischen Vertragstypen der analogen Welt auf die Sachverhalte digitaler Inhalte anwenden? Wie wirken sich die Haftungsregelungen der Vertragstypen und auch allgemeine Haftungsregelungen auf die geschuldete Qualität digitaler Inhalte aus?

Als Ausgangspunkt widmet sich die Arbeit rechtsvergleichend für beide Rechtsordnungen dem Thema der Schutzfähigkeit digitaler Inhalte sowie der Vertragstypenbildung im Allgemeinen. Eingehend beleuchtet wird sodann das Vertragstypensystem sowie ob und wie digitale Inhalte im argentinischen sowie deutschen Recht mit Vertragstypen erfasst werden können. Hierbei werden die verschiedenen Bereitstellungssituationen (dauerhaft, auf Zeit und Servicesituationen) unterschieden. Ferner werden die besonderen und allgemeinen Haftungssysteme im Hinblick auf Vertragstypen in beiden Rechtsordnungen nachvollzogen, die im Falle von Leistungsstörungen bei digitalen Inhalten greifen. Die beiden Systeme Argentiniens und Deutschlands unterscheiden bereits grundlegend, da in der argentinischen Rechtsordnung auf die allgemeine Nichterfüllungshaftung zurückgegriffen wird, während das deutsche Recht auf die speziellen Gewährleistungsrechte der Vertragstypen aufbaut. Das gilt auch für das neue Verbraucherdigitalvertragsrecht im BGB.

Ausführlich widmet sich die Arbeit schließlich dem *contrato informático*, der besonderen Querschnittskategorie im Vertragsrecht, die sich in der argentinischen Rechtsordnung im Bereich von Informatikdienstleistungen herausgebildet hat. Diese spezielle Querschnittskategorie umfasst eine Reihe von Pflichten und Rechten und zeigt wesentliche Parallelen zum neuen Verbraucherdigitalvertragsrecht in den §§ 327 ff. BGB auf.